
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 21

Freitag, den 15. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 62	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Öffentliche Zustellung eines Bescheides Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen, vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungkrankheit vom 07.07.2016
Seite 63	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 64	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [REDACTED]

liegt beim Rechts- und Ordnungsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4, Zimmer 4.231, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 26.06.2016, Aktenzeichen: 32-212/Hei 9023.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 12:00 Uhr** sowie von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **13.00 – 15.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 26. Juni 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Zierer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.138, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 05.07.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-1K1911.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 05. Juli 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Dederichs

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [REDACTED]

liegt bei der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.242, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 06.07.2016, Az. 32-22/Ve 05219

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 07. Juli 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Genrich

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Für [REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.07.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-HR2100.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 07. Juli 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Mitscha

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370)
- §§ 1, 5, 18, 32 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird für den Kreis Mettmann Folgendes bestimmt:

I. Tenor der Allgemeinverfügung

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Mettmann wird genehmigt, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.

